

[REDACTED]  
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit,  
Arbeitsgruppe S III 2 Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Vorab per E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]  
04.08.2025

## Stellungnahme zum Nationalen Entsorgungsprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

der [REDACTED] schließt sich  
der gemeinsamen Stellungnahme der [REDACTED]  
[REDACTED] u. a. Initiativen und  
Verbände an:

„Hiermit nehmen wir zum Entwurf für ein „Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm - NaPro)“ wie folgt Stellung:

Im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms werden die ungelösten Fragen und vorhandenen Probleme im Umgang mit den radioaktiven Abfällen weitgehend ausgeblendet. Leckende Atommüllfässer kommen ebenso wenig vor wie Brennelemente-Zwischenlager ohne Genehmigung. Es wird keine Abwägung verschiedener Konzepte und Alternativen beim Umgang mit den radioaktiven Abfällen durchgeführt.

**Wir fordern:**

**Dem Schutz vor radioaktiver Strahlung muss oberste Priorität eingeräumt werden. Es muss ein umfassendes Konzept für den gesamten vorhandenen und künftig anfallenden Atommüll entwickelt werden, das die vorhandenen Probleme beschreibt, anstatt sie zu ignorieren.**

Dazu fordern wir im Einzelnen:

- Sofort ein Standortauswahlverfahren für die tiefengeologische Lagerung aller schwach- und mittelradioaktiver Abfälle einzuleiten und nicht erst in den 2050er Jahren damit zu beginnen.
- Den Plan aufzugeben, in das alte, marode und ungeeignete Eisenerzbergwerk Schacht KONRAD Atommüll einzulagern.
- Die vollständige Rückholung der Abfälle aus ASSE II zu beschleunigen und ein tragfähiges Konzept für den Umgang mit den rückgeholt Abfällen zu erstellen.
- Ein Gesamtkonzept für die verlängerte Zwischenlagerung zu erstellen, angepasst an die längere Lagerungsdauer, erhöhten Sicherheitsanforderungen und sich verschärfenden Bedrohungslagen.
- Keine Zwischenlagerung ohne Genehmigung, auch nicht in Jülich und Brunsbüttel.
- Die Freigabe niedrig strahlender Materialien aus Atomanlagen und die unkontrollierte Verteilung gering strahlender Abfälle zu beenden.
- Die Atomfabriken in Lingen und Gronau sofort zu schließen, um keinen weiteren Atommüll zu produzieren und den Im- und Export von Uran zu beenden.
- Im Rahmen der Standortauswahlverfahren und der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Zwischenlagerung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und mit entscheidungsrelevanten Rechten und ausreichenden Ressourcen auszustatten.
- Stellungnahmen zum Nationalen Entsorgungsprogramm zukünftig in regionalen öffentlichen Veranstaltungen vor der Einreichung des Programms bei der EU zu erörtern.“

Soweit die [REDACTED] u. a.

Der [REDACTED] ergänzt:

1. Die seit Jahrzehnten praktizierte Lagerung von Uranmüll (abgereichertes Uranhexafluorid) ungeschützt in Containern unter dem freien Himmel neben der Gronauer Urananreicherungsanlage ist nicht akzeptabel.
2. Der Verbleib des abgereicherten Urans, das seit der Inbetriebnahme der Gronauer Urananreicherungsanlage exportiert wurde, z. B. nach Russland und nach Frankreich, muss umfassend und transparent dokumentiert werden.
3. Die Verlagerung von Atommüll von Jülich nach Ahaus, sowie die damit verbundenen drohenden Atommüll-Castortransporte, sind nicht zu verantworten.
4. Ebenso wie beim Rückbau von Atomkraftwerken muss die Bevölkerung umfassend an den Genehmigungsverfahren zum Rückbau von sonstigen Atomanlagen beteiligt werden.
5. Die Bundesregierung ist gehalten, sich zum Schutz von Mensch und Natur auch mit den Plänen zur Lagerung von Atommüll in benachbarten Ländern zu befassen, z. B. in Frankreich und in den Niederlanden. Die Öffentlichkeit ist dabei umfassender als bisher über laufende Verfahrensschritte und grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren zu informieren.

Da es ständig neue und relevante Informationen zum Umgang mit dem Atommüll gibt, behält sich der [REDACTED] vor, diese Stellungnahme weiterhin zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Der [REDACTED] ist anerkannt nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)